

### **Infektionsschutzgesetz § 36 Einhaltung der Infektionshygiene<sup>1</sup>**

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend (betr. Geschäftsunfähige, Ergänzung Sitzmann). Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden...

#### **Amtliche Begründung zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 48a Abs. 2 BSeuchG und erweitert den Kreis der Verpflichteten auf die Bewohner von Obdachlosen-, Asyl-, Flüchtlings- und Spätaussiedlergemeinschaftseinrichtungen. Senioren sowie Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber und Spätaussiedler haben gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt eine signifikant höhere Tuberkulose-Prävalenz. Untersuchungen dieser Personengruppen zeigen, dass Husten und andere Symptome einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose durchschnittlich später wahrgenommen werden und eine spätere Konsultation von Ärzten stattfindet. Personen, die in den genannten Einrichtungen untergebracht sind, sowie die sie Betreuenden sind somit einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Ein ärztliches Zeugnis bei Aufnahme in die Einrichtung soll das Risiko einer Tuberkuloseinfektion vermindern. Offen-Tuberkulose — etwa die Hälfte aller Neuerkrankungen — sind für ihre Umgebung potenziell ansteckungsfähig. Es wird geschätzt, dass pro Jahr ein Erkrankter zehn Gesunde ansteckt.

#### **Kommentierung Absatz 4**

Absatz 4 dient in erster Linie dazu, die Einschleppung von ansteckungsfähigen Lungentuberkulosen in besonders gefährdete Einrichtungen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in Satz 1 geregelt, dass alle Personen bei der Aufnahme in die in der Vorschrift genannten Einrichtungen routinemäßig der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bezüglich des Zeugnisses gilt für die einzelnen Personengruppen folgendes:

Bei Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a HeimG aufgenommen werden sollen, muss das Zeugnis gemäß Satz 1 vor oder, da es sich gelegentlich um eine Eileinweisung handelt, unverzüglich nach der Aufnahme vorgelegt werden. Der Umfang der Untersuchungen, die zur Ausstellung des Zeugnisses führen, steht im Ermessen des Arztes und wird insbesondere davon abhängen, inwieweit der Arzt bereits Kenntnis über den Gesundheitszustand des Patienten hat.

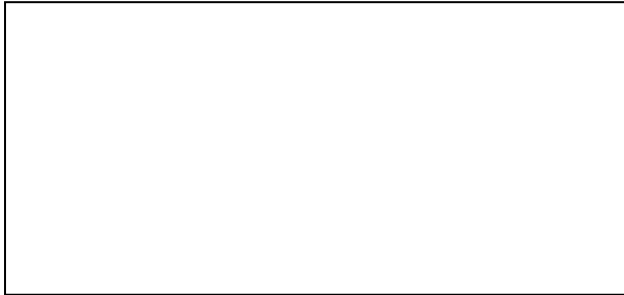
**Eine Röntgenaufnahme ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.**

<sup>1</sup> Auszug aus Bales, S., HG Baumann. Infektionsschutzgesetz. Kohlhammer, Stuttgart 2001

## Vorschlag für den Text einer Bescheinigung

# Bescheinigung gem. § 36 (4) Infektionsschutzgesetz

Adressette des Patienten



Ist der Antragsteller frei von ansteckenden Krankheiten?  ja  nein

Liegt eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane vor?  ja  nein

„(4) **Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung** im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler **aufgenommen werden sollen**, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung **ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen**, dass bei ihnen **keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.**“

**Eine Röntgenaufnahme** ist wegen der Infektionsprävalenz mit Tuberkulosebakterien **nur** für die Aufnahme in eine Einrichtung für Flüchtlinge, Asylbewerber oder anderer erforderlich.

---

**Datum / Stempel und Unterschrift des Arztes**